

gendem seinem Schreiben vernemen, ist darauf unser Befehl, daß du ihm Peirer angeregte Grueben aufzuschlagen gestattest, dieselb ihm in unserm Namen samt ihrer Gerechtigkeit, wie Bergwerks Gebrauch ist, verleihest, auch derwegen solches seines Empfangs ein Lehenzettel zu stellen. Desgleichen die Rechnung, wie ihr euch der Zeit miteinander vergleicht, jederzeit von ihm aufnehmest, und doch ihm darneben anzeigest. Dieweil wir diese Zeit in unserm Fürstenthum kein auf-

gerichte Bergwerksordnung haben, und aber mit Verleihung göttlicher Gnaden an diesem oder andern Orten unsers Fürstenthums mit der Zeit Bergwerk aufstünden, und wir ein Bergwerksordnung machen lassen wurden; daß er als dan derselben künftigen Ordnung, als wie die jetzt schon vor Augen, in allen ihren Punkten und Artickeln gehorsamlich gelesen, und nachkommen woll. An dem allem thuest du unser Haissen Datum München den XXII. September Anno 16. LIII.

CXXXVII.

Vertrag zwischen Albrecht V, Herzog in Baiern, und dem
Stift Berchtesgaden, wegen Uebernahme des Fronreuter Salzes.
Berchtesgaden den 28. April, 1555.

1555. Von Gottes Gnaden wir Albrecht, Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in obern und niedern Bairn 16. als ainiger regierender Fürst, desgleichen wir Wolfgang, Brobst und Erzpriester, Gebra, Dechant, und andere im Capitel des Stifts und Gottshaus Berchtolsgaden bekennen, und thuen kundt allermänniglich für uns, unsere Erben und Nachkommen hiemit in Kraft dies Briefs, daß wir uns von wegen des Salzbrunnens bey der Bischofswisen, auch des Bergs und Kerns bey Gmundnerbrucken ob den Rechen, so ich Brobst in angelegt meines Gottshaus Ländl vermittels der Gnaden und des Segens Gottes neuerlicher Zeit erbaut hab, und damit wir solche Gab Gottes seiner göttlichen Majestät zu Lob und Dank, auch unserm Gottshaus zu Nutz, desselben Unterthanen, und sonst männiglich zu Guet nützen, und gebrauchen möchten, nachfolgendermassen vereinigt, und verglichen haben.

Nämlich daß wir obbemelte Brobst, Dechant und Capittel an einem bequemen und gelegenen Ort mit dem fürderlichsten Pfannhaus und Salzpflanzen, mit Pfeßlen, und anderer Kotturft erbauen, und aufrichten, und also das Salzsieden zum ersten ins Werk richten, auch bey dem Pfannhaus, und zu Perg, darob zu jederzeit halten, damit aufs meist, und soviel möglich und bekommenlich ist, guet Salz gesotten, an dem Horn wohl gestochen, auch mit Härtnen und Tragen zu besten Nutz gebracht, und gehandelt werde. Und was also jetzt oder hinführo zu ewigen Zeiten für Salz gesotten, und gemacht würdet; das alles soll uns Herzogen Albrechten, auch unsern Erben und Nachkommen, und sonsten Niemand fol-

gen, auch durch uns Brobst, Dechant und Capitel zu keinem andern Ort aus unserm Ländl Berchtolsgaden, als durch den Hallthurn auf Reichenhall gefertigt werden. Darumen wir Albrecht Herzog in Baiern 16. 16. auch unsere Erben und Nachkommen dem Stift Berchtolsgaden für jeden Säm gehärtnes Salz vierzehn Kreuzer ohne einige ferere Steigerung, auch für den Zoll von jedem Säm ein Pfening weiß (doch daß wir Brobst, Dechant und Capitel hierumen Weg und Steg machen, auch wesentlich erhalten) bezallen lassen sollen und wollen. Ob auch wir Herzog Albrecht, oder unsere Erben ein Aufschlag auf das Salz in unser Stadt Reichenhall, oder andern Orten unsers Fürstenthums, in was Weg das geschehe, fürnehmen wurden; solle derselb Aufschlag allein uns denen Fürsten von Baiern eingehen, zustehen, und bleiben, und Wir Brobst, Dechant, und Capitel dabey einigen Genuß nit suchen: doch, wover sich durch Zheurung des Holz, durch Wasser und Hochguß, Brunst, oder anders zutrüge, daß das Gottshaus ohne Schaden nit sieden könnt, und sich solches in gutter Erfahrung und glaubwürdig erfunde; alsdann sollen und wollen wir Albrecht Herzog in Baiern 16. auch unsere Erben und Nachkommen dem Gottshaus, es seye mit Aufschlag des Salz, oder in anderweg zustatten kommen. Da sich auch begeben, und zutragen solle, daß denen von Berchtesgaden vom Erzstift Salzburg, oder desselben Erzbischofen in diesem Salzsieden und Ausgang einige Hinderung oder Irrung zuegefügt, Zoll, oder anders, jetzt, oder hinfüran darauf geschlagen würde; sollen wir oder unsere Erben regierend Fürsten in Baiern 16. vielermete Brobst, Dechant und Capitel desselbenhalber schützen,

CCCC

hen,